

Kay-Uwe Hegr



Generalstaatsanwaltschaft München
Herrn Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle

vorab per Telefax: 089 5597 5065

Karlstraße 66
80097 München

10.02.2020

235 Js 103811/20 – Beschwerde gegen die Verfügung vom 20. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 20.01.2020, aufgrund der von mir zur Anzeige gebrachten Tatsachen kein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Parteiverrats zu eröffnen, lege ich Beschwerde ein.

Vorangestellt sei der Hinweis, dass die Verfügung der Staatsanwaltschaft München I bereits dem ersten Anschein nach grob rechtsfehlerhaft ist. Die Staatsanwältin als Gruppenleiterin schrieb dort u.a., Zitat:

„Eine anwaltliche Schlechtleistung begründet grundsätzlich kein strafbares Verhalten“ Zitat Ende

Da dies nun bereits die zweite Verfügung der Staatsanwaltschaft München I ist, in welcher diese falsche Tatsache behauptet wurde, gehe ich davon aus, dass diese falsche Auffassung in der Behörde vorherrscht. Ich gestatte mir deswegen den Hinweis, dass der Straftatbestand des Parteiverrats nach § 356 StGB, **in jedem Fall** eine anwaltliche Schlechtleistung darstellt. Parteiverrat ist demzufolge die einzig strafbare Form einer anwaltlichen Schlechtleistung in der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist aber evident, dass die Beamten der Staatsanwaltschaft München I mit dieser objektiv falschen Rechtsauffassung, den Inhalt meiner Strafanzeige geistig überhaupt nicht durchdringen konnten. Da der Straftatbestand äußerst selten ist, kommt die weit überwiegende Zahl der Staatsanwälte damit wahrscheinlich zeitlebens nie in Berührung. Um dem abzuhelfen, möchte ich - gewissermaßen als Leitsatz-, ein Zitat von Staatsanwalt Dr. Wegerich voran stellen, welches den Kern meiner Strafanzeige bereits sehr präzise wie folgt definiert, Zitat:

„Das bislang vernachlässigte Schutzpotential des § 356 StGB möchte ich am Beispiel einer (informellen) Verständigung zu Lasten des Beschuldigten darlegen. Verständigungen können grundsätzlich im Interesse des Mandanten liegen, gleichzeitig ist mit dem regelmäßig erfolgenden Geständnis auch der Staatsanwaltschaft und dem Gericht – einer anderen Partei – gedient. **Es besteht das Risiko, dass sich ein möglicher Interessengleichlauf von Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung zum Nachteil des Angeklagten auswirkt.**“ Zitat Ende

(siehe Vortrag von Staatsanwalt Dr. Wegerich auf dem 40. Strafverteidigertag mit dem Titel „Mindeststandards von Strafverteidigung“, Seite 8 der PDF-Version)

Was Staatsanwalt Dr. Wegerich ausführt, ist demzufolge eine Binse, eine Tatsache und gerade keine Spekulation. Deutlicher kann man auch den vorliegenden Fall kaum in Worte fassen.

I. Ausgangslage

